



Bericht

der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei

Einführung eines Digitalchecks

Einleitung

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Einführung eines Digitalchecks für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung und der sich insofern ergebende Reformbedarf bei gesetzlichen bzw. untergesetzlichen und bei internen Regelungen des Landes dargelegt.

Unter „Digitalcheck“ wird im Folgenden ein Verfahren verstanden, das darauf abzielt, bereits im Gesetzgebungs- und Rechtsetzungsprozess das Ziel der Verwaltungsdigitalisierung zu berücksichtigen und dessen Realisierung sicherzustellen. Bezüglich der Einführung eines Digitalchecks für Gesetze, Verordnungen und Förderrichtlinien im Land Schleswig-Holstein bestehen unterschiedliche Möglichkeiten hinsichtlich der formalen Verortung eines Checks als auch im Hinblick auf den Inhalt des Verfahrens.

Die Eckpunkte zum Digitalcheck wurden unter Berücksichtigung von Arbeiten aus Dänemark, Estland, den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen, Hessen und des Bundes sowie der EU-Kommission erstellt. Darüber hinaus wurden die von der Task Force Digitalisierung identifizierten Hemmnisse in die Erarbeitung des Digitalchecks einbezogen.

Nachdem mit der Umsetzung des OZG in der letzten Legislaturperiode mit der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen begonnen wurde, soll mit dem Digitalcheck nunmehr auch die Digitalisierung des Rechtsetzungsverfahrens mit Blick auf die Entwicklung von Gesetzesinitiativen und die Rechtsetzung bei Exekutivverordnungen in den Fokus rücken.

Leitbild

Sämtliche landesrechtliche Regeln als auch die Prozesse der Rechtsetzung sollen digital, medienbruchfrei und interoperabel gestaltet werden, wobei die spezifischen Anforderungen einzelner Behörden (insbesondere der öffentlichen Schulen) ausreichend Berücksichtigung finden sollen.

Zukünftig soll in Schleswig-Holstein daher der digitale Dreiklang gelten:

1. Gesetze sind „Digital-by-Design“¹
2. Verwaltungsabläufe sind „Digital-by-Default“²
3. Die Interaktion zwischen Staat und Bürgerinnen/Bürgern sowie Unternehmen verläuft „Digital-first“³.

Auf die Einhaltung dieses Dreiklangs sollen alle Abläufe und alle Prozessschritte geprüft werden. Da der Digitalcheck sich auf bestehende Arbeitsabläufe auswirkt, sollen die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen sukzessive eingeführt werden. Mit einem abgestuften Vorgehen soll dem Kulturwandel sowie den erforderlichen Veränderungsprozessen genügend Raum gegeben werden. Des Weiteren sollen zusätzliche administrative Aufwände durch den Digitalcheck weitgehend vermieden werden, Abweichungen vom digitalen Dreiklang sollen hingegen einer Rechtfertigung bedürfen. Digitalisierungsfreundliche Ansätze, Entwürfe und Prozesse sollen gerade nicht

¹ Digital-by-Design ist ein Ansatz, der für die Konzeption neuer und die Überarbeitung bestehender Prozesse den Einsatz moderner Technologien für die Automatisierung oder zur Unterstützung stets berücksichtigt.

² Digital-by-Default bedeutet, dass Prozesse innerhalb einer Organisation standardmäßig digital ablaufen.

³ Digital-first ist ein Ansatz, bei dem die Interaktion zwischen zwei oder mehr Parteien vorrangig über digitale Kommunikations- und Interaktionskanäle erfolgt.

zu einem erhöhten Dokumentations- bzw. Begründungsaufwand im Verfahren führen. Der Fokus liegt auf einer praxisnahen, niedrighschwelligen Umsetzung in der Breite der Verwaltung. Hierzu bedarf es klarer Vorgaben und inhaltlicher Leitlinien, die auch für weniger digitalaffine Prozessbeteiligte umsetzbar sind.

Im Gegenzug sollen die Digitalisierung hemmende Ansätze durch entsprechende Vorgaben transparent werden. Digitalferne Ansätze, Entwürfe und Prozesse sollen zudem einen erhöhten Begründungsaufwand mit sich bringen. Auf diese Weise soll die jeweilige Federführung zur Reflexion angehalten werden und tradierte Vorgehensweisen überdenken. Darüber hinaus kann der erhöhte Aufwand die Attraktivität digitalfreundlicher Ansätze steigern und sich fördernd auf Veränderungsprozesse auswirken.

Änderungen von Regelungen sollen immer auch mit einer Prüfung auf etwaige Digitalisierungshemmnisse verbunden werden. Durch dieses konstante Normscreening sollen Digitalisierungshemmnisse flächendeckend und dauerhaft aus dem Landesrecht entfernt werden.

Um Hemmnisse einfacher zu erkennen, sollen Texte und Informationen besser maschinell auswertbar sein und das bei den Beschäftigten kumulierte Wissen genutzt werden. Dies wird durch den Wechsel von einer Fließtext- und dokumentenbasierten Arbeit zu einer datenbasierten Arbeit in den Prozessen ermöglicht. Dies beinhaltet auch die Nutzung anderer bzw. die Erweiterung juristischer Arbeitsmittel.

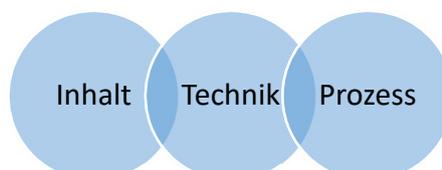
EU-Projekte wie LEOS ermöglichen die gemeinsame, zeitgleiche Arbeit an Gesetzesvorlagen und somit auch die frühzeitige Identifikation von Digitalisierungshemmnissen in Gesetzentwürfen und Konzepten. KI-gestützte Prüfwerkzeuge könnten – vergleichbar mit heutiger Rechtschreibprüfung – entsprechende Formulierungen aufzeigen, sodass diese bereits in der Entwurfsfassung eliminiert werden. KI-Sprachmodelle könnten hierfür speziell für die Verwaltung trainiert werden und dabei unterstützen, diese zu identifizieren. Erste Erfahrungen konnten mit „Fairtexten“ sowie Anonymisierungswerkzeugen in Schleswig-Holstein bereits erfolgreich getestet werden.

Dass für die Erbringung einer Verwaltungsleistung unterschiedliche Behörden beteiligt werden, soll für die Antragstellenden zukünftig keine Rolle mehr spielen. Über das Servicekonto können neben persönlichen Angaben und in anderen Verfahren bereits erhobenen Daten, Informationen direkt in den nächsten Antrag im Online-dienst übernommen werden.

Ziel ist hierbei die Erfüllung der 80/20-Quote. 80% aller Verfahren sollen automatisiert durchgeführt werden, sodass letztlich eine Bescheidung der Anträge in Echtzeit realisierbar ist. Lediglich 20% sollen, z.B. auf Grund von besonderen Voraussetzungen, individuell durch das Fachpersonal bearbeitet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Verfahrensabläufe hinreichend bestimmt und weitgehend ohne Ermessensspielräume sind, um eine Transformation der Rechtsgrundlage in Programmcode zu ermöglichen.

Wirkungsbereiche des Digitalchecks

Der Digitalcheck wirkt in drei unterschiedlichen Bereichen.

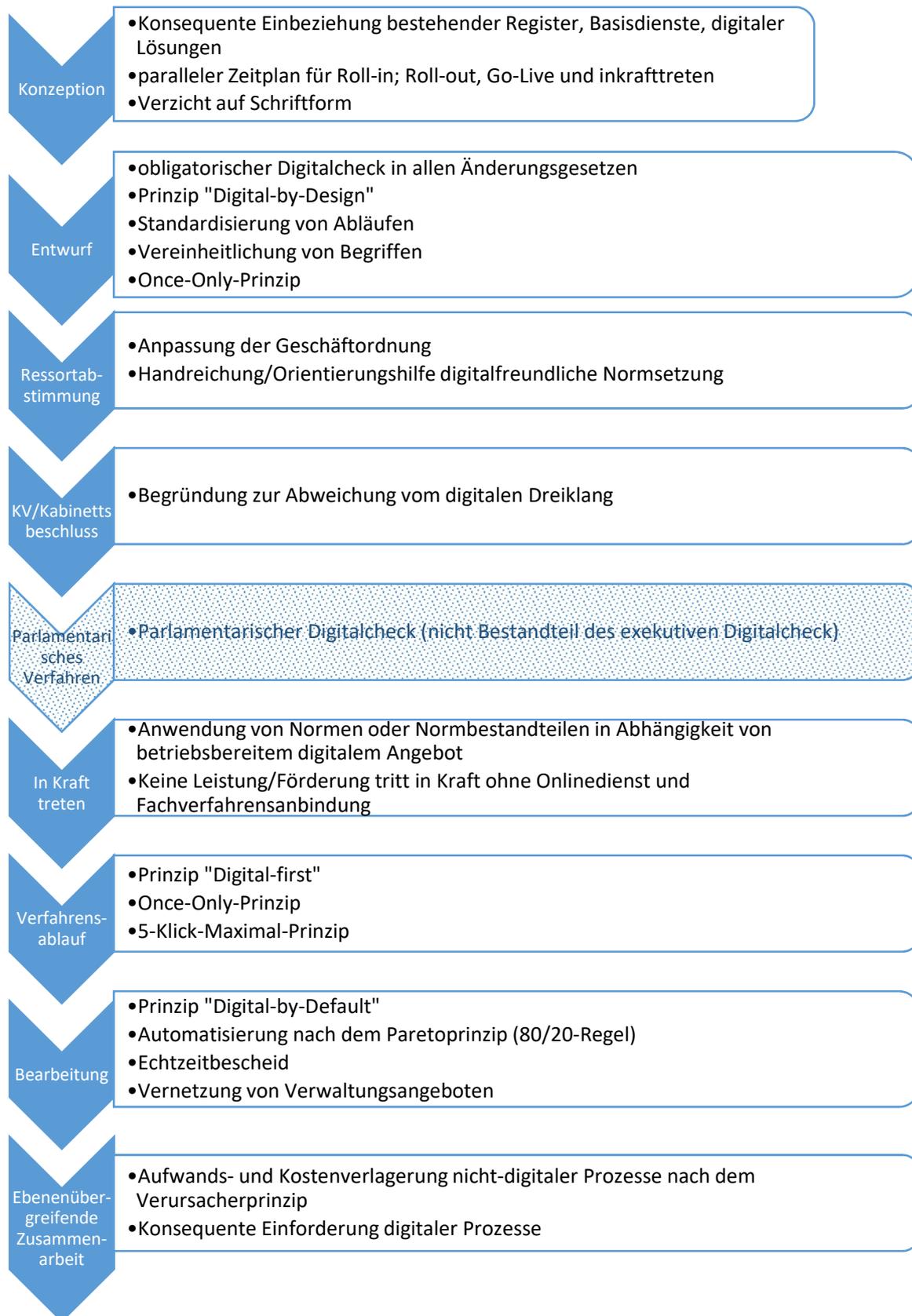


Auf der inhaltlichen Ebene sollen Normen zukünftig so entworfen werden, dass eine digitale Umsetzung unkompliziert möglich ist. Das heißt, dass insbesondere auf Formvorschriften wie Unterschriften oder die Anforderung eines persönlichen Erscheinens weitgehend verzichtet werden soll oder diese durch digitale Äquivalente zu ersetzen sind. Dies erfordert, dass der Fachlichkeit die mit diesen Formvorschriften verbundenen Auswirkungen auf die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse gespiegelt werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob beizufügende Unterlagen ggf. bei anderen Behörden bereits vorliegen und daher eher über eine Übermittlungserlaubnis auf Bestandsinformationen zugegriffen werden kann. In diesem Kontext spielt das Vorhaben der Registermodernisierung eine zentrale Rolle. Mehrfacherhebungen werden so reduziert, was im Sinne des Datenschutzes zur Datenminimierung beiträgt.

Auf der technischen Ebene soll die Verwaltung mit Hilfe von Werkzeugen und Anwendungen darin unterstützt und bestärkt werden, digitalfreundlich zu agieren. Dies umfasst sowohl die gemeinsame Arbeit an Entwürfen als auch die Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten bestehender Normen. Letzteres soll insbesondere die dringend erforderliche Vereinheitlichung von Begriffen forcieren und der unterschiedlichen Legaldefinition desselben Begriffs in verschiedenen Regelungen entgegenwirken.

Auf der prozessualen Ebene soll tradiertes Verwaltungshandeln durch zeitgemäße, digitale Prozesse abgelöst werden. Dies gilt sowohl für verwaltungsinterne Abläufe als auch für Verwaltungsleistungen im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zum Staat bzw. der Verwaltung. Statt dass Antragstellende einen Nachweis oder eine Urkunde, z.B. ein Führungszeugnis, bei einer Behörde beantragen und dann bei einer anderen Behörde einreichen, soll es genügen, dass die Behörden die erforderlichen Informationen direkt austauschen. Der Bürger oder die Bürgerin oder ein Unternehmen autorisiert lediglich die Übermittlung der personenbezogenen Information über den jeweiligen Onlinedienst und erhält spätestens im Rahmen des Bescheides eine Übersicht über die Informationen, die für den jeweiligen Verwaltungsakt vorlagen, um deren Korrektheit bzw. Aktualität prüfen und falls erforderlich, Widerspruch einlegen und eine Berichtigung erwirken zu können.

Der Digitalcheck im Überblick



Maßnahmen zur Konzeption

Die von der Task Force Digitalisierung oder im Rahmen eines Normscreenings, z.B. im Vorfeld der eGesetzgebungsinitiative des BMI, identifizierten Digitalisierungshemmnisse in Gesetzestexten sollen bei der Konzeption von Gesetzesvorhaben oder untergesetzlichen Regelungsvorhaben systematisch herangezogen werden, um digitalisierungsfreundliche Formulierungen zu etablieren. Insbesondere sollte auf die Schriftform zugunsten digitaler Alternativen verzichtet werden.

Darüber hinaus sollen bei der Konzeption von Verwaltungsabläufen bestehende Basisdienste und existierende technische Lösungen für die Identifizierung, Authentifizierung, Übermittlung, Bezahlung sowie die Verifizierung, Befüllung und Bearbeitung von Anträgen, Meldungen, Hinweisen und Genehmigungen einbezogen werden. Hiermit sollte eine Anforderungsanalyse für die spätere technische Ausgestaltung von Onlinediensten einhergehen. Dies verhindert Mehrfachentwicklungen technischer Lösungen und ermöglicht es bereits in der Konzeptionsphase, unnötig komplexe Verwaltungsprozesse zu erkennen und durch technisch erprobte einfache Standardlösungen zu ersetzen.

Des Weiteren könnte auf diesem Weg die Entwicklung und Beauftragung digitaler Lösungen – so diese nicht mit dem bestehenden Portfolio abzubilden sind – eingeleitet werden, um legislative und technische Ausarbeitungsprozesse zu parallelisieren.

Barrierefreiheit

In Folge des weiteren Ausbaus der Kommunikation zwischen Staat und Bürgerinnen/Bürgern sowie Unternehmen werden die landesgesetzlichen Bestimmungen zur barrierefreien Informationstechnik (§§ 11 - 17 Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) beachtet und umgesetzt. Die Landesregierung sieht in gesetzlichen Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung kein Digitalisierungshemmnis. Die Behörden sollen die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente durch angemessene Vorkehrungen nach dem Stand der Technik so ausgestalten, dass sie auch von Menschen mit Beeinträchtigungen uneingeschränkt und barrierefrei genutzt werden können.

Maßnahme Entwurf

Die konkrete Ausarbeitung von Entwürfen folgt zukünftig dem Prinzip „Digital-by-Design“. Dies sollte auch die Standardisierung von Abläufen und die Vereinheitlichung von Begriffen umfassen, um eine digitale Abbildung der Vorgänge zu erleichtern. Hierzu ist es erforderlich, dass bereits bei der Erstellung gesetzlicher Grundlagen deren spätere Umsetzung bzw. Ausführung antizipiert wird und die federführende Stelle bei der Normsetzung gleichzeitig die digitale Ausgestaltung der eigenen Anforderungen mitdenkt und Vorbereitungen zur digitalen Abbildung dieser Anforderungen trifft. Die engere Verzahnung zwischen Rechtssetzung und Umsetzung kann unnötig bürokratischen Vorgaben vorbeugen, denn der Umsetzungsaufwand wird dadurch praktisch erfahrbar und ist nicht von der Normsetzung entkoppelt.

Die Novellierung oder auch die Änderung einzelner Gesetze und Verordnungen wird mit einem obligatorischen Digitalcheck verbunden sein. Auf diesem Weg kann eine Angleichung bestehender Regelungen an aktuelle Anforderungen digitalfreundlicher Regelungen erfolgen.

In beiden Fällen sollte dem Once-Only-Prinzip durch die Ergänzung entsprechender Übermittlungs- bzw. Abrufbefugnisse Rechnung getragen werden. So kann erreicht

werden, dass bereits durch die Verwaltung erhobene Angaben, sofern sie für andere Zwecke in anderen Verwaltungsverfahren benötigt werden, mit Erlaubnis der Antragstellenden genutzt werden können. Dies würde Antragsverfahren vereinfachen.

Maßnahme Ressortabstimmung

Die Landesregierung wird ein ressortübergreifendes Verständnis bzgl. digitalfreundlicher Normierung erarbeiten. Mittels Handreichung oder Orientierungshilfe könnten Formulierungsbeispiele oder Standardformulierungen die Fachlichkeit darin unterstützen, digitalfreundliche Entwürfe zu erstellen. Darüber hinaus könnten diese Vorgaben als Prüfkatalog im Rahmen der Mitzeichnungsverfahren genutzt werden, um die Digitaltauglichkeit von Entwürfen zu prüfen und diese mittels Maßgaben oder Hinweisen zu integrieren.

Alternativ könnte nach dem Vorbild der Normenkontrolle eine Institutionalisierung des Digitalchecks erfolgen. Dies wäre jedoch nur mit entsprechend geschultem Personal möglich und kann voraussichtlich nicht mit den derzeitigen Mitteln der Normkontrolle umgesetzt werden.

Maßnahme Kabinettsvorlagen

Die formale Verortung der Durchführung eines Digitalchecks soll in der Geschäftsordnung der Landesregierung erfolgen. In sie soll u.a. aufgenommen werden, dass Kabinettsvorlagen zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen einem Digitalcheck unterworfen werden und dass dessen Ergebnis Teil der Entscheidung des Kabinetts für die jeweilige Regelungsinitiative wird. Ein solches Vorgehen wurde bereits beim Nachhaltigkeitscheck gewählt.

Der Digitalcheck sollte sich außerdem auf die obligatorische Normenprüfung, bei der formale Aspekte bei der Abfassung von Gesetzesinitiativen oder Verordnungsentwürfen der Landesregierung im Fokus stehen, auswirken. Insbesondere durch die Verwendung einer einheitlichen digitaltauglichen Terminologie kann digitalisierungsfeindlichen Formalien in Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vorgebeugt werden.

Ebenfalls angelehnt an die Umsetzung des Nachhaltigkeitschecks kann die explizite Bewertung und Erwähnung der „Digitaltauglichkeit“ eines Gesetzesentwurfes auf dem Vorblatt für Gesetzesentwürfe eine die Digitalisierung unterstützende Wirkung haben.

Maßnahme Inkrafttreten

Ergänzend zur Anforderungsbeschreibung im Rahmen der Konzeption von Gesetzesvorhaben kann die formale Inkrafttreten-Formel um eine digitale Komponente ergänzt werden.

Hierbei kann im Einzelfall der Anwendungsbeginn einer Norm oder von Teilen einer Norm von der Bereitstellung der zugehörigen digitalen Anwendung bzw. Online-dienste abhängen. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass alle Verwaltungsleistungen (Anträge, Genehmigungen, Meldungen etc.) erst dann Wirkung für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen entfalten, wenn diesen auch eine digitale Lösung angeboten werden kann.

Das Prinzip „Kein Verfahren ohne digitale Lösung“ kann auch auf verwaltungsinterne sowie länder- und ebenenübergreifende Abläufe angewandt werden, bspw. bei der Beantragung von Landesmitteln durch Kommunen.

Maßnahmen Verfahrensablauf

Eng mit der Maßnahme „Inkrafttreten“ verzahnt sind die möglichen Maßnahmen zur digitalfreundlichen Gestaltung von Verfahrensabläufen. Hier sollte eine Umstellung von dokumentenbasierten hin zu datenbasierten Abläufen erfolgen. Neben der grundsätzlichen Annahme, dass Nutzende ein digitales Verfahren wünschen und dem oben bereits beschriebenen Once-Only-Prinzip sollten digitale Verfahrensabläufe möglichst einfach gehalten werden. Dies ist nicht nur ein wünschenswerter Ansatz aus Nutzerperspektive, sondern reduziert auch die Aufwände für Wartung, Pflege und Weiterentwicklung digitaler Dienste. Eine hohe Komplexität erschwert Veränderung an digitalen Lösungen und führt häufig zu unvorhergesehenen Fehlern. Ein Digitalcheck sollte daher Zielvorgaben für die digitale Durchführung eines Prozesses vorgeben.

Hierbei könnte eine Vorgabe sein, dass ein Onlinedienst mit maximal 5 Nutzerinteraktionen (Klicks) durchlaufen werden kann. Diese könnten folgenden Ablauf umfassen:

1. Klick fügt Stammdaten aus dem Servicekonto oder der Ausweis-App ein,
2. Klick erteilt die Übermittlungsbefugnis zum Abruf relevanter Daten von einer anderen Behörde,
3. Klick bestätigt - sofern erforderlich - zusätzliche Angaben der Nutzenden,
4. Klick lädt Nachweise o.ä. hoch, die der Verwaltung nicht vorliegen und der
5. Klick sendet den Vorgang ab und führt ggf. zur Bezahlseite (nur falls eine Gebühr fällig ist).

Je mehr zusätzliche Klicks für ein Verfahren erforderlich sind, desto weniger erfüllt dieses die Anforderungen des Digitalchecks. Hiermit gäbe es einen messbaren Indikator für die Digitaltauglichkeit eines Verfahrens und damit auch für eine ggf. notwendige Überarbeitung der dahinterstehenden gesetzlichen Grundlagen und die zu deren Umsetzung erforderlichen Prozessschritte.

Maßnahmen zur Bearbeitung

Ein Digitalcheck sollte nicht nur die nach außen gerichteten Abläufe betrachten, sondern auch die verwaltungsinternen Arbeitsprozesse umfassen. Hierbei gilt es, die Auswirkungen der jeweiligen Regelungen auf Möglichkeit einer digitalen Bearbeitung zu berücksichtigen. Einerseits sollte grundsätzlich gewährleistet sein, dass sich neue gesetzliche Anforderungen mit möglichst wenig Aufwand technisch in vorhandenen Fachverfahren umsetzen lassen. Bearbeitungsprozesse sollten digital abgebildet werden können, bevor eine Regelung in Kraft tritt. Hierbei spielen einheitliche Standards und Open Source eine zentrale Rolle.

Darüber hinaus sollten aber auch die Möglichkeiten einer Verfahrensautomatisierung stärker in den Fokus rücken. Ermessensspielräume sind diesbezüglich ein zentrales Digitalisierungshemmnis. Ein Digitalcheck könnte unter Verwendung des Pareto-Prinzips die Verfahrensautomatisierung fördern. Regelungen sollten demnach - soweit sachgerecht - gewährleisten, dass 80 % aller Fälle automatisiert bearbeitet werden können. Lediglich die verbleibenden 20% sollten durch Mitarbeitende bearbeitet werden müssen. Ein zu hoher Anteil menschlicher Zuarbeit würde entsprechend eine Überarbeitung der Rechtsgrundlage indizieren.

Unter diesen Voraussetzungen könnte ein Digitalcheck auch die Möglichkeit eines Echtzeitbescheides schaffen. Dies würde ein digital konzipiertes, automatisiertes

Verwaltungsverfahren beschreiben, bei dem bereits nach wenigen Sekunden ein Verwaltungsakt erlassen werden kann.

Darüber hinaus kann auch die Vernetzung von Verwaltungsleistungen bzw. -angeboten Bestandteil eines Digitalchecks sein. Hierbei geht es vorrangig darum, den Überblick über Leistungen zu verbessern und so den Zugang zu diesen Leistungen für Berechtigte zu erleichtern und ggf. sogar zu bündeln. Im Rahmen des Digitalchecks müsste die federführende Stelle vorab Alternativ- oder Ersatzleistungen identifizieren. Danach wäre zu prüfen, ob durch eine Erweiterung bestehender digitaler Lösungen, die angestrebte Regelung digital umsetzbar wäre. Dies könnte Verwaltungsangebote bündeln, leichter auffindbar machen und könnte die Betriebskosten für Onlinedienste senken, da bestehende Lösungen lediglich erweitert werden müssten. Hier könnten ressortübergreifend Synergien nutzbar werden.

Maßnahmenplan

Die beschriebenen Maßnahmen sind mit unterschiedlich hohem Umsetzungsaufwand verbunden. Insbesondere technische Hilfsmittel und Werkzeuge müssen beauftragt, entwickelt und getestet werden, bevor sie in den alltäglichen Gebrauch übernommen werden können. Einige Maßnahmen können jedoch mit überschaubarem Aufwand kurzfristig umgesetzt werden. Daher sollte ein dreistufiges Vorgehen, welches kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen beinhaltet, angestrebt werden.

Als kurzfristige Maßnahme soll das Landesrecht durch Anpassung der Gesetzgebungsrichtlinien für die Erstellung von Gesetzentwürfen bereits bei der Ausformulierung digitalfreundlicher gestaltet werden. Auch die Anpassung der formalen Vorgaben und die Inklusion von Digitalcheck-Aspekten im Vorfeld der Kabinettszuleitung kann zeitnah erfolgen, sodass bei Neuerlass oder Änderungen von Normen zukünftig auf digitalfreundliche Formulierungen geachtet wird. Im Rahmen eines Digitalchecks sollten auch die Möglichkeiten von automatisierten Registerabrufen nach Zustimmung der Nutzenden geprüft werden. So können Doppeleingaben von Daten seitens der Nutzenden vermieden und die Datenqualität, z.B. die Vermeidung von Übertragungsfehlern, verbessert werden.

Ziel der kurzfristigen Maßnahmen ist, die Anzahl der Digitalisierungshemmnisse in Regelungsentwürfen signifikant zu reduzieren.

Die mittelfristigen Maßnahmen des Digitalchecks zielen auf den Ausbau des verfügbaren Werkzeugkastens der Verwaltung ab. Nicht jedes Digitalisierungshemmnis ist so offensichtlich als Hemmnis identifizierbar, wie eine Unterschrift unter einem Antrag. Insbesondere die Parametrisierung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Hier wird der Vereinheitlichung von Fachterminologie und Rechtsbegriffen, z.B. des Einkommensbegriffs, eine zentrale Bedeutung zukommen. Außerdem ist die angestrebte Registermodernisierung hierunter zu fassen. Allerdings sind die Ergebnisse dieses Prozesses aktuell noch nicht eindeutig vorhersehbar. Das Vorhaben wurde jedoch angestoßen und eine Befassung durch die Fachlichkeit erfolgt derzeit in einem entsprechenden Projekt im Auftrag der Staatskanzlei. Die sich im Aufbau befindlichen deutschlandweiten Komponenten der Registermodernisierung, wie das National Once Only Technical System (NOOTS), werden in Schleswig-Holstein künftig genutzt werden und stehen damit für fachliche Anwendungszwecke zur Verfügung.

Einzelne Vorhaben, wie die Adaption von LEOS, könnten mittelfristig in einer Neuauflage des Digitalisierungsprogramms realisiert werden. Darüber hinaus wird, gemäß dänischem Vorbild, angeregt, im Sinne der gegenseitigen Gewaltenteilung einen parlamentarischen Digitalcheck einzuführen. Dieser soll sicherstellen, dass digitalfreundliche Gesetzesentwürfe tatsächlich vorgelegt werden und diesen Charakter bis zur Abstimmung durch den Landtag behalten. Gleichzeitig könnte hierdurch eine weitere Qualitätssicherung erfolgen, die die Digitalfreundlichkeit von gesetzlichen Regelungen weiter verbessert.

Die langfristigen Maßnahmen des Digitalchecks zielen darauf ab, digitalfreundliche Verwaltung zu verstetigen und digitale Prozesse in der Verwaltung als Standard zu etablieren. Im Mittelpunkt sollte die Vernetzung von Angeboten und Leistungen stehen. Die bisherige Holschuld der Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen, sich über Verwaltungsangebote zu informieren und diese jeweils zu beantragen, sollte in Schleswig-Holstein - soweit möglich und sachgerecht - in proaktive Verwaltungsangebote und eine weitestgehend antraglose Leistungsverwaltung umgewandelt werden.

Des Weiteren sollten hier auch bundesweite oder länderübergreifende Abläufe auf den Prüfstand kommen. Digitale Prozesse und die Einhaltung von technischen Standards sollten seitens Schleswig-Holsteins konsequent eingefordert werden. Darüber hinaus sollten Arbeitsaufwände, die sich aus Medienbrüchen ergeben, grundsätzlich zu Lasten der Verwaltungseinheiten gehen, die derartige Prozessschritte für notwendig erachten. Dies sollte auch vermeintlich aufwandsarme Tätigkeiten wie den Druck, maschinenlesbare Bereitstellung und Digitalisierung von Schriftgut umfassen, so dass für Schleswig-Holstein keine Mehraufwände durch nicht-digitale Prozesse anderer Akteure in der Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entstehen. Aufwand und Organisation nicht-digitaler Prozesse sollten nach dem Verursacherprinzip den Einheiten zugeschrieben werden, die auf nicht-digitale Prozesse angewiesen sind oder diese einfordern.